

fern der Aussteller der Urkunde nicht selbst zu ihrer Kraftloserklärung und Ersetzung ermächtigt ist. Das Antragsrecht wird jedem eingeräumt, der aus der Möglichkeit, daß die Urkunde in falsche Hände geraten ist, einen Rechtsnachteil befürchten muß. Der Nachweis des Rechts zum Besitz der Urkunde oder eines sonstigen rechtlichen Interesses gehört deshalb zur Begründung des Antrags.

Von der Einleitung des Verfahrens bis zur öffentlichen Bekanntmachung — die zur Herbeiführung einer möglichst breiten Wirkung über Tageszeitungen zu erfolgen hat — wird der Sekretär des Gerichts tätig. Er erläßt deshalb auch das zum Schutze des aus der Urkunde Berechtigten notwendige vorläufige Leistungsverbot und veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung. Die Vorbereitung der Verhandlung über den Antrag

Prof. em. Dr. FRITZ NIETHAMMER, Kleinmachnow,

Mitglied der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des sozialistischen Zivilgesetzbuchs

HELMUT LATKA, Richter am Obersten Gericht, Mitglied der Arbeitsgruppe ZPO

der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des sozialistischen Zivilgesetzbuchs

Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens und Kassation

Den Rechtsmitteln Berufung, Beschwerde und Protest des Staatsanwalts sowie der Wiederaufnahme eines Verfahrens und der Kassation¹ ist gemeinsam, daß sie eine Kritik gegen eine in einem gerichtlichen Verfahren ergangene Entscheidung darstellen. Diese Kritik spielt für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsprechung eine hervorragende Rolle. Die auf Grund solcher Kritiken ergehenden Entscheidungen der übergeordneten Gerichte sind eine wesentliche Form der Anleitung der nachgeordneten Gerichte.

Die Rechtsmittel in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren richten sich nur gegen noch nicht rechtskräftige und — da es die Einrichtung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im neuen Verfahrensrecht nicht mehr geben wird — auch noch nicht vollstreckbare Entscheidungen, während mit Kassation¹ und Wiederaufnahmeanträgen rechtskräftige und daher regelmäßig vollstreckbare Entscheidungen angefochten werden. Da das Institut der Rechtskraft eine wichtige Voraussetzung der Rechtssicherheit, nämlich der endgültigen Lösung der aufgetretenen Konflikte und der Beseitigung ihrer Ursachen ist, müssen Kassation und Wiederaufnahme des Verfahrens einen gewissen Ausnahmecharakter tragen und an besondere Voraussetzungen geknüpft werden. Dagegen soll die Berufung gegen alle Urteile ohne die bisherigen Beschränkungen des § 40 Abs. 2 AnglVO und die Beschwerde, soweit das Verfahrensrecht eine solche nicht ausdrücklich ausschließt², gegen alle Beschlüsse der Gerichte zulässig sein.

So ist umfassend die Möglichkeit sachlicher Kritik im gerichtlichen Verfahren gewährleistet. Das persönliche Interesse der Prozeßparteien an der Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche bzw. an der Abwehr verfehlter gegnerischer Ansprüche und das gesellschaftliche Interesse an der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Ermittlung der objektiven Wahrheit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung treffen hier zusammen. Abgesehen von der Forderung nach Sachlichkeit und Einhaltung einiger unverzichtbarer Verfahrensregeln dürfen daher diesen Kritikmöglichkeiten keinerlei Beschränkungen auf erlegt werden.

¹ Die gelegentlich noch benutzten Ausdrücke „ordentliches Rechtsmittel“ und „außerordentliches Rechtsmittel“ (Wiederaufnahme und Kassation) sollen im neuen Verfahrensgesetz nicht mehr verwendet werden.

² Beim Protest des Staatsanwalts gibt es einige Besonderheiten, die weiter unten behandelt werden.

auf Kraftloserklärung nach der öffentlichen Bekanntmachung bzw. bei einem Verzicht auf diese obliegt dem Vorsitzenden der Zivilkammer unter sinngemäßer Anwendung der Regeln des allgemeinen Verfahrens. Die Möglichkeiten, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen sowie das besondere Verfahren in einen allgemeinen Zivilprozeß überzuleiten, wenn ein Dritter auf Grund der gerichtlichen Bekanntmachung einen Antrag auf Anerkennung des Rechts aus der Urkunde zu seinen Gunsten gestellt hat und in der Verhandlung keine Einigung zustande gekommen ist, führen zur Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens.

Für den Ausschluß unbekannter Gläubiger und Grundstückseigentümer sollen die Vorschriften über die Kraftloserklärung von Urkunden entsprechend gelten.

Diese Erwägungen gelten auf jeden Fall für die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten (Kläger, Verklagter, einbezogene Dritte). Daneben erhebt sich aber die Frage, inwieweit auch dem Staatsanwalt das Recht des Protests gegen nichtrechtskräftige Urteile und beschwerdefähige Beschlüsse eingeräumt werden soll. Wenn der Staatsanwalt auf Grund eines ihm nach dem Gesetz zustehenden selbständigen Klagerechts als Kläger aufgetreten ist³, steht ihm das Rechtsmittelrecht selbstverständlich ebenso zu wie jeder anderen Prozeßpartei. Das gleiche müßte aber auch gelten, wenn er im erstinstanzlichen Verfahren mitgewirkt hat. Das mit der Mitwirkung verbundene Antragsrecht sollte die Berechtigung einschließen, Rechtsmittel einzulegen.

Hat dagegen der Staatsanwalt weder selbst Klage erhoben noch im erstinstanzlichen Verfahren mitgewirkt, so könnten gewisse Bedenken bestehen, ihm die Rechtsmittelbefugnis zuzugestehen. Diese Bedenken erscheinen uns jedoch nicht gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß bereits nach dem für Arbeitsrechtssachen geltenden Verfahren ein unbeschränktes Antrags- und Einspruchsrecht des Staatsanwalts existiert (§ 154 GBA), das sich nach § 47 AGO gegen alle Urteile und beschwerdefähigen Beschlüsse der ersten Instanz richtet. Deshalb sollte das Recht des Staatsanwalts, seine Mitwirkung im Verfahren zu verlangen, nicht auf die erste Instanz beschränkt bleiben; vielmehr sollte ihm dieses Recht auch im Rechtsmittelverfahren zustehen, und zwar durch Einlegung des Protestes. Dafür sprechen auch prozeßökonomische Erwägungen, weil der Staatsanwalt bei Gesetzesverletzungen sonst immer die Kassation des erstinstanzlichen Urteils beantragen müßte. Folgerichtig sieht der Entwurf des Verfahrensgesetzes ganz allgemein vor, daß der Staatsanwalt gegen Urteile Protest einlegen kann.

Die Berufung

An die Berufung werden nur geringe Anforderungen gestellt, und das Verfahren wird so einfach und billig wie möglich gestaltet.

Form- und Fristenfordernisse

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine Berufung immer dann zulässig sein muß, wenn ein Verfahrens-

³ Zum Umfang des selbständigen Klagerechts des Staatsanwalts vgl. Mühlmann in diesem Heft.